

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 4. Oktober 2006

Seite 529

Nr. 86

---

**Ordnung zur Änderung der  
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG  
für den integrierten Studiengang  
MASCHINEN- UND ANLAGENBAU  
mit den Studienschwerpunkten  
ALLGEMEINER MASCHINENBAU  
ENERGIE- UND VERFAHRENSTECHNIK  
PRODUKT ENGINEERING  
MECHATRONIK  
SCHIFFSTECHNIK  
an der Universität Duisburg-Essen  
(früher Gerhard-Mercator-Universität Duisburg)**

**Vom 27. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinen- und Anlagenbau mit den Studienschwerpunkten Allgemeiner Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Produkt Engineering, Mechatronik, Schiffstechnik an der Universität Duisburg-Essen (früher Gerhard-Mercator-Universität Duisburg) vom 27.06.2002 (AM 14/2002) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält die Überschrift  
„Zugangsberechtigung zum Studium“

2. § 4 lautet:

„(1) Die Qualifikation für das Studium im integrierten Diplom-Studiengang Maschinen- und Anlagenbau mit den Studienschwerpunkten Allgemeiner Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Produkt Engineering, Mechatronik, Schiffstechnik wird durch das

Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(2) Gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 1 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studienbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Für die Eignungsfeststellung sind die vorausgegangenen schulischen und außerschulischen Vorbildungen und Qualifikationen mit Angabe der absolvierten Fächer und der erzielten Noten durch Zeugniskopien nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Gespräch und/oder einem schriftlichen und/oder mündlichen Eignungstest einladen. Die jeweilige Form der Prüfung wird rechtzeitig vor dem Termin bekannt gegeben. Wenn der Prüfungsausschuss für eine Bewerberin oder einen Bewerber kein Gespräch und keinen Eignungstest für erforderlich hält, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

(3) Für die Durchführung der Eignungsfeststellung oder Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse der Eignungsfeststellung oder Eignungsprüfung stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere ingenieurwissenschaftliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Im Falle des Nichtbestehens ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

3. Als § 4a wird eingefügt:

„Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt
2. an der Universität Duisburg-Essen für den integrierten Diplomstudiengang Maschinen- und Anlagenbau eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörer zugelassen ist
3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 19.07.2006.

Duisburg und Essen, den 27. September 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler